

Satzung des BTB Sachsen – Anhalt, **Landesfachgruppe Straßen- und Hochbau**

§ 1 Name, Sitz

Die Landesfachgruppe führt den Namen:

- (1) Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften Sachsen – Anhalt im Öffentlichen Dienst, Landesfachgruppe (LFG) Straßen- und Hochbau (BTB Sachsen – Anhalt)
- (2) Der BTB Sachsen – Anhalt ist Landesgliederung des BTB Bundesfachverbandes nach dessen jeweils gültiger Satzung und als Landesverband Mitglied des Deutschen Beamtenbundes Sachsen - Anhalt.

Sitz der Fachgruppe

Da die Fachgruppe keine eigene Geschäftsstelle hat, ist der Wohnsitz der Vorsitzenden als jeweilige Adresse zu führen, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben des Straßenbaus, Ingenieur- und Hochbaus, der Bauaufsicht und Betriebstechnik sowie der technischen und allgemeinen Bauverwaltung, gemeinsam mit den übrigen Landesfachgruppen des BTB.

Wahrung der berufsständischen Belange der Beamten und Tarifbeschäftigten der vorgenannten Fachrichtungen.

(2) Der BTB Sachsen- Anhalt, FG Straßen- und Hochbau vertritt die berufsständisch orientierten Interessen seiner Mitglieder und ist bestrebt, diese mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzen. Er will vor allem einen Beitrag dazu leisten, dass allen technisch und naturwissenschaftlich orientierten Aufgabenbereichen in der öffentlichen Verwaltung sowie den in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten die notwendige Beachtung und eine gerechte Bewertung zukommen. Ein gleichberechtigter Einsatz von Frauen wird als selbstverständlich angesehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Beamten und Tarifbeschäftigte der genannten Fachrichtung sowie Rentner und Ruhestandsbeamten werden, ebenfalls die ihnen gleichzusetzenden Bediensteten. Persönlichkeiten, die sich um die Technik und den in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, kann der Vertretertag (§ 17) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Vertretertag kann einem ehemaligen Vorsitzenden und Mitglieder der Landesfachgruppe, der sich über die vorgenannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um Aufbau und Organisation der Landesfachgruppe bemüht und verdient gemacht hat, als Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

Der Vorstand kann bewährte, aktive Beamte und Tarifbeschäftigte des bautechnischen Dienstes, die aus besonderen Gründen der Landesfachgruppe nicht beitreten können, zu Freunden und Förderern ernennen.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- Austrittserklärung,
- Streichung,
- Ausschluss.

§ 6 Austrittserklärung

Der Austritt aus der Landesfachgruppe kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Beiträge für das Kalendervierteljahr, in dem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten. Aus buchungstechnischen Gründen ist 5 Tage vor Quartalsende eine Wirksamkeit der Austrittserklärung erst im darauf folgenden Quartal gegeben.

§ 7 Streichung

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus den Listen der Landesfachgruppe gestrichen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand befindet, ohne dass Stundung gewährt wurde.

§ 8 Ausschluss

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den Satzungen oder Beschlüssen der Landesfachgruppe wiederholt zuwiderhandelt sowie beweisbar wahre Tatsachen vorliegen, die das Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen.

Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§ 26). Die auf den Ausschluss laufende Verfügung des Vorstandes ist dem Beteiligte mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

§ 9 Erlöschen des Rechtsanspruches

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die Landesfachgruppe. Das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Landesfachgruppenvermögens, auch nicht bei Auflösung der Landesfachgruppe. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt monatliche Beiträge, die vierteljährlich durch Bankeinzug im Voraus erhoben werden. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird mehrheitlich vom Vertretertag beschlossen. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des Vorstandes Beitragserleichterung gewährt werden. (Mindestsatz pro Monat 2,00 €)

Die Landesfachgruppe führt Beitragsanteile an den BTB Sachsen-Anhalt ab.

Mitglieder, die altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden oder vorzeitig in den Ruhestand treten, werden ab dem darauf folgenden Monat nahtlos in die Gruppe der Tarifbeschäftigten und Beamten im Ruhestand übernommen.

§ 11 Ruhen der Mitgliedsrechte

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand und zahlt es

den Rückstand nicht innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Das Ruhen endet, wenn das Mitglied den Rückstand und den laufenden Beitrag zahlt.

§ 12 Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe zu befolgen, an der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2), der Wahrung ihres Ansehens, einer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und am Wachstum der Mitgliederzahl der Landesfachgruppe mitzuwirken.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel seiner Dienststellung, Verdienständerungen, die den Beitrag beeinflussen, einen Wechsel der Konten sowie einen Wohnortwechsel unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich, auch über eMail, anzuzeigen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gegenüber der Landesfachgruppe die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck der Landesgruppe festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Rechtsschutz für Hinterbliebene

Den Mitgliedern und Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird der Rechtsschutz nach Maßgabe der für den Landesbund Sachsen - Anhalt des Deutschen Beamtenbundes geltenden Rechtsschutzbestimmungen und in Gemeinschaft mit diesem Verband gewährt.

§ 15 Organe der Landesfachgruppe

Die Organe der Landesfachgruppe sind:

1. der Landesvertretertag,
2. der Vorstand,
3. die Bezirksfachgruppen (soweit vorhanden),
4. die Kassenprüfer.

§ 16 Landesvertretertag

Oberstes Organ der Landesfachgruppe ist der Vertretertag. Er setzt sich aus dem in §§ 20 genannten Personenkreis zusammen. Er findet in der Regel alle 2,5 Jahre statt. Der Vertretertag wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Außerordentliche Vertretertage sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 17 Delegierte zum Vertretertag

Der Landesvertretertag wird als Vertreterversammlung einberufen. Die Delegierten werden in den Ämtern eigenverantwortlich gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.

§ 18 Aufgaben des Vertretertages

Dem Landesvertretertag obliegt es:

- (1) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- (2) den aktuellen Haushaltsplan zu beschließen und für die folgenden Haushaltspläne bis zum nächsten Vertretertag festzulegen,
- (3) den Vorstand zu wählen,
- (4) die Rechnungsprüfer und den auf Antrag einen Ehrenrat zu wählen,
- (5) die Beiträge festzulegen,
- (6) über die Anträge der Mitglieder zu beraten und zu beschließen,
- (7) über Organisationsfragen zu beschließen,
- (8) Anträge zur Änderungen der Satzung zu beschließen,
- (9) Widersprüche gegen Entschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes zu erledigen,
- (10) über die Auflösung der Landesfachgruppe und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Über den Verlauf des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vertretertages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Gruppen der Mitgliederbereiche

Die Bildung von Gruppen in den Mitgliederbereichen innerhalb der Landesfachgruppe und damit verbundene Satzungsergänzungen einschließlich der Modalitäten und Regularien beschließt der Vertretertag.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand leitet die Landesfachgruppe und vertritt sie nach innen und außen.

(1) Der Vorstand wird vom Vertretertag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Gruppen der Bereiche in offener und unmittelbarer Wahl gewählt, Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Der Vorstand besteht aus

- einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden,
- einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter,
- einer Kassenführerin / einem Kassenführer,
- einer Vertreterin / einem Vertreter für Senioren und Hinterbliebenen,
- einer Vertreterin / einem Vertreter für Frauen- und Jugendarbeit.

Der Vorstand bestimmt die Funktion des Protokollanten aus den eigenen Reihen.

Erweitert werden kann der Vorstand um jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter mit beratender Stimme aus den einzelnen Regionalbereichen, der BLSA, der Zentrale und dem Ministerium. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in den jeweiligen Bereichen bestimmt. Sie haben eine beratende Funktion in den Vorstandssitzungen, sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und kann in besonderen und wichtigen Fällen Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

(3) Die Landesfachgruppe wird im Sinne § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt es

(1) dem Vertretertag einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,

- (2) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vertretertag zur Genehmigung vorzulegen,
- (3) die Arbeitsausschüsse zu bilden,
- (4) die Beschlüsse des Vertretertages auszuführen,
- (5) die Befolgung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,
- (6) über die Gewährung von kleineren Unterstützungen an die in wirtschaftlicher Not geratenen Mitglieder und an Hinterbliebene nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landesfachgruppe zu beschließen,
- (7) über Rechtsangelegenheiten gemäß § 14 zu beschließen,
- (8) in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zu Gunsten der Landesfachgruppe und ihrer Mitglieder zu ergreifen, die aber nachträglich vom nächsten Vertretertag genehmigt werden müssen.

§ 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 23 Ehrenamt

Das Amt aller Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle sind gesondert zu vergüten.

§ 24 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt der Vertretertag 2 Kassenprüfer. Kassenbestand, Jahresrechnung und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem nächsten Vertretertag schriftlich bekannt zugeben. Nur auf Antrag kann dem Vorstand Entlastung in dieser Hinsicht erteilt werden.

§ 25 Arbeitsausschüsse

Zur Bearbeitung von Berufs- und Fachangelegenheiten kann der Vorstand besondere Ausschüsse aus seinen Reihen und den Reihen der Mitglieder bilden. Der Vorstand hat vor Beschlüssen in Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gebildet wurde, diesen anzuhören.

§ 26 Ehrenrat

Auf Antrag in der Vertreterversammlung kann einen Ehrenrat, bestehend aus einem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und einem Ersatzmitglied, gewählt werden. Die Mitglieder werden durch den Vertretertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat gibt sich seine Ordnung selbst. Die Ordnung ist vom Vertretertag zu genehmigen.

§ 27 Allgemeine Bestimmungen

Alle Veranstaltungen der Landesfachgruppe leitet der Vorsitzende.

Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist zu Beschlüssen des Vertretertages über die Änderungen der Satzung erforderlich,

Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Eine Auflösung der Landesfachgruppe und Verwendung ihres Vermögens ist nur auf Grundlage einer Befragung aller Mitglieder der Fachgruppe bei einer Dreiviertelmehrheit möglich.

Das nach Auflösung der Landesfachgruppe und Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird dem BTB Sachsen - Anhalt, so lange er Mitglied im Deutschen Beamtenbund ist, andernfalls zu gleichen Teilen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen der Technischen Universität und Technischen Hochschulen in Sachsen - Anhalt für die Studenten und deren Büchereien zur Verfügung gestellt.

Sollte eine eigenständige Leitung der Landesfachgruppe auf Grund von Mangel an Vorstandsmitgliedern nicht mehr gewährleistet sein, so besteht die Möglichkeit sich als unselbständige Fachgruppe dem Landesvorstand anzuschließen.

Das Vermögen der Landesfachgruppe geht in den Bestand des BTB Sachsen-Anhalt über.

Darüber hinaus besteht die Option, Teilaufgaben des Vorstandes in einer entgeltlichen Leistungsvereinbarung mit dem Landesvorstand an diesen abzutreten.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Inkrafttreten und Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung

Die Landesgruppe Straßen- und Hochbau ist über den BTB Sachsen - Anhalt dem Landesbund Sachsen - Anhalt des Deutschen Beamtenbundes angeschlossen.

Die ursprüngliche Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 22.10.1990 in Magdeburg beschlossen worden und wird mit dieser überarbeiteten Satzung außer Kraft gesetzt.

Die vorliegende Satzung wurde auf dem Vertretertag am 14.10.2021 (§ 20 und § 27) und am 10.10.2023 (Anhebung Mitgliedsbeitrag, Änderung Aufnahmeantrag) in Halberstadt beschlossen.



Frank Weigel

Vorsitzender

LFG Straßen- und Hochbau

.....

Anlage Aufnahmeantrag



Gewerkschaft Technik
und Naturwissenschaften
Sachsen-Anhalt
im öffentlichen Dienst

Landesfachgruppe
Straßen- und Hochbau
BTB Sachsen-Anhalt

GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
im öffentlichen Dienst
BTB Sachsen-Anhalt
Landesfachgruppe Straßen- und Hochbau

**Antrag
zur Aufnahme in den BTB Sachsen-Anhalt**

Name: Vorname:
Geb.Datum: Straße:
PLZ: Wohnort:
Dienststelle: Dienststellung:
Bereichszugehörigkeit:
Telefon, dienst. Telefon, privat.....
Mitgliedsbeitrag, monatl.: EURO E-Mail
Bank:
IBAN: BIC:

Für den Beitrittsmonat wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erhoben. Die Zahlung des Beitrages beginnt im folgenden Monat. Mit der Unterschrift erkläre ich meinen Beitritt zum BTB Sachsen-Anhalt, LFG Straßen- und Hochbau und erkläre, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft stehenden Daten gespeichert werden dürfen, sowie der Mitgliedsbeitrag für je ein Quartal mittels Lastschrift von meinem Konto eingezogen werden kann. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen der o. g. Daten unverzüglich anzuzeigen.

Datum: Ort: Unterschrift:

GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT**LFG Straßen- und Hochbau****Beitragsregelung**

Die ursprüngliche Beitragsfestlegung wurde durch 2 Beschlüsse neu festgelegt.

1. Die Vertreterversammlung der Fachgruppe Straßen- und Hochbau hat am 10.10.2023 mit dem Beschluss zur Beitragsregelung eine Gruppe 6 für Auszubildende und Ehrenmitglieder ergänzt.

2. Beschluss auf der Vertreterversammlung am 10.10.2023: Anhebung der Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2024 um 0,50 EURO/Monat in den Gruppen 1 bis 5.

Mit Wirkung vom 10.10.2023 werden per Beschluss ab 01.01.2024 folgende Beiträge pro Monat erhoben:

Gruppe 1: = 9,00 € Beamte: Besoldungsgruppe ab A 12 Tarifbeschäftigte Tarifgruppe ab E 12
Gruppe 2: = 7,50 € Beamte: Besoldungsgruppe ab A 9 bis A 11 Tarifbeschäftigte Tarifgruppe ab E 9 bis E 11
Gruppe 3: = 6,00 € Beamte: Besoldungsgruppe ab A 6 bis A 8 Tarifbeschäftigte Tarifgruppe ab E 6 bis E 8
Gruppe 4: = 5,00 € Beamte: Besoldungsgruppe ab A 2 bis A 5 Tarifbeschäftigte Tarifgruppe ab E 2 bis E 5
Gruppe 5: = 3,00 € Beamte und Tarifbeschäftigte im Ruhestand aller Besoldungs- und Vergütungsgruppen
Gruppe 6: = beitragsfrei Mitglieder Berufseinsteiger in Ausbildung / Auszubildende sowie Ehrenmitglieder